



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Service des constructions et de l'aménagement SeCA
Bau- und Raumplanungsamt BRPA

Chorherrengasse 17, 1701 Fribourg

Raumplanung
T +41 26 305 36 13, F +41 26 305 36 16
www.fr.ch/brpa

—

Unser Zeichen: KI
Direkt: +41 26 305 36 24
E-Mail: kirk.ingold@fr.ch

Freiburg, 15. Januar 2015

Regionaler Richtplan Siedlung, Verkehr und Energie 2030 Gemeindeverband Region Sense

Schlussprüfung der Modifikationen

Gestützt auf die Bedingungen der Genehmigung vom 11. Juni 2014 durch den Staatsrat hat der Gemeindeverband Region Sense in der Zwischenzeit seinen regionalen Richtplan Siedlung, Verkehr und Energie 2030 entsprechend angepasst und liegt nun zur Schlussgenehmigung vor.

1. Gegenstand

In seiner Genehmigungsakte vom 11. Juni 2014 hat der Staatsrat dem Gemeindeverband Region Sense eine Frist von 12 Monaten für die Umsetzung der Bedingungen gewährt. Diese Modifikationen sind in der Zwischenzeit gemacht worden und der Vorstand des Gemeindeverbandes hat am 20. November 2014 die neue angepasste Version des regionalen Richtplans genehmigt.

Dass BRPA hat in seiner Schlussprüfung die Genehmigung des regionalen Richtplans Siedlung, Verkehr und Energie Sense 2030 von verschiedenen Bedingungen abhängig gemacht:

- > Berücksichtigung der vom BRPA geforderten inhaltlichen und formellen Änderungen, insbesondere der verbindlichen Textteile sowie Massnahmen;
- > Änderungen der Massnahmen im Bereich Verkehr

Das Bau- und Raumplanungsamt (BRPA) prüft hiermit noch die von ihm beantragten Anpassungen des regionalen Richtplanes Sense 2030 (Version von 07. November 2014).

2. Beurteilung

Die Region hat die vom BRPA in der Schlussprüfung verlangten Ergänzungen und Anpassungen sowie die Verbindlichkeit von Textpassagen und Abbildungen in folgendem Sinne geändert:

- > Kap.7.2, 8 und Massnahmenblätter: Herausheben als «Anträge an den Kanton».
- > Kap. 2.1.3. « Interkommunale Zentren (3. Stufe) », Seite 19 : Mit Hinweis auf neue „interkantonale Zentren“.
- > Gesamtes Dokument und diverse Kapitel: Text mit Hinweis auf das teilrevidierte Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG) und die revidierte Raumplanungsverordnung (RPV) ergänzt.
- > Kapitel 3.2.2. Öffentlicher Verkehr: Lesbarkeit der Karte auf Seite 48 ist verbessert worden.

—

- > Kap. 3.2.3. Langsamverkehr: Mit einem Hinweis auf das Potenzial für eine zukünftige touristische Nutzung und Weiterentwicklung des Langsamverkehrs zusammen mit der Trägerschaft des Naturparks Gantrisch im Bereich Schwarzsee ergänzt.
- > Kap. 4.2.4. „Handlungsbedarf ÖV“, Seite 62 oben: Textergänzungen.
- > Verbindlichkeit verschiedener Textteile in Kap. 5 und 8 wurde gestrichen.
- > Kap. 6.2.7. Zuordnung zu den Zentrumsstufen: Mit Hinweis auf das revidierte Raumplanungsgesetz, die Fruchtfolgeflächen (FFF) und Anforderungen des kantonalen Sachplans Fruchtfolgeflächen ergänzt.
- > Kap. 6. Verkehr: Als „Anträge an den Kanton“ herausgehoben.
- > Kapitel 6.3. Abb. 23, Seite 88: Abbildungsnummerierung korrigiert.
- > Kap. 6.4. Leitbild Energie: Mit Text ergänzt zu den bevorzugten und zu untersuchenden Standorte für Windkraftanlagen sowie geeigneten Gebiete für die Erdwärme der Region.
- > Kap. 8. Massnahmenblätter, Massnahme im Bereich Verkehr (V-1 bis V-9): Diese werden neu als «Anträge an den Kanton» und damit nicht verbindlich für die kantonalen Fachstellen hervorgehoben. Sie werden als Absichtserklärung und Liste wünschenswerter Vorschläge aus Sicht der Region Sense behandelt. Der Kanton wird auf die darin enthaltenen Massnahmen nur unter der Bedingung eingehen, dass sie seiner eigenen kantonalen Planung im Bereich Verkehr und Mobilität entsprechen.

3. Auswirkungen auf die Ortsplanung der Gemeinden

Die vom regionalen Richtplan betroffenen Gemeinden müssen sicherstellen, dass Ziele und Inhalt ihrer Ortsplanung mit dem regionalen Richtplan übereinstimmen. Zukünftig werden alle Dossiers, welche die betroffenen Gemeinden der Kantonsverwaltung unterbreiten, insbesondere auf Ihre Konformität mit dem regionalen Richtplan hin überprüft.

4. Verteilung des Richtplans

Die Änderungen (mit allen während des Genehmigungsverfahrens verlangten Änderungen) wird allen betroffenen Gemeinden sowie allen Besitzern des Richtplans zugestellt.

Ausserdem werden sie dem Amt für Mobilität MobA und dem Bau- und Raumplanungsamt BRPA zugestellt (für das Bau- und Raumplanungsamt in vier Exemplaren).

5. Schlussfolgerungen

Bewertung

Nach der Prüfung des Modifikationen regionalen Richtplans Siedlung, Verkehr und Energie Sense 2030, welche in den Bedingungen zur Genehmigung durch den Staatsrat vom 11. Juni 2014 festgehalten wurden und nach Abwägung der bestehenden Interessen gemäss den Zielen und Grundsätzen der Raumplanung und des kantonalen Richtplans stellt das BRPA fest, dass die nun gemachten Anpassungen und Änderungen im regionalen Richtplan Sense 2030 in der vorliegenden Form genehmigungsfähig ist.

Mit freundlichen Grüßen



Giancarla Papi
Amtsvorsteherin



Kirk Ingold
Raumplaner